



Förderprogramm Green Deal Kanton Graubünden

Einzelbetriebliche und überbetriebliche Treibhausgasverminderungen (Förderung nach Art. 8 BKIG)

1. Allgemeines zum Beitragsverfahren

Beitragsgesuche sind **rechtzeitig vor Baubeginn** mit rechtsgültiger Unterschrift einzureichen. **Die Beitragsgewährung entfällt, wenn der Arbeits- oder Baubeginn oder die Bestellung vor der Beitragszusicherung erfolgen** (Art. 45 Abs. 1 FHG), es sei denn, der vorzeitige Arbeits- oder Baubeginn wurde der gesuchstellenden Person vorgängig schriftlich bewilligt (Art. 45 Abs. 2 FHG i.V.m. Art. 27 BKIV). Die Beitragsgewährung entfällt weiter, wenn wesentliche Änderungen mit oder ohne Kostenfolge während der Realisierung nicht vorgängig von der zuständigen Instanz schriftlich genehmigt wurden.

2. Bedingungen

Der Kanton Graubünden kann Beiträge gewähren für einzel- oder überbetriebliche Massnahmen an Anlagen in gewerblichen und industriellen Prozessen, wenn durch diese Massnahmen der jährliche Ausstoss an Treibhausgasen um mindestens 50 Prozent und um mindestens 100 tCO₂eq vermindert wird (Art. 8 BKIG).

Bedingung für die Gewährung des Kantonsbeitrags ist, dass die Massnahme verfahrenstechnische und bauliche Massnahmen an einer Anlage umfasst (Art. 14 BKIV). Diese Massnahmen müssen zu einer Verringerung der Treibhausgasemissionen der betreffenden Anlagen und Prozesse von mindestens 50 Prozent führen und in absoluten Zahlen mindestens 100 tCO₂eq jährlich einsparen (Art. 8 BKIG)¹. Dies berechnet sich aus dem Vergleich des aktuellen Zustands der direkten Treibhausgasemissionen der betreffenden Anlagen und Prozesse vor Umsetzung der Massnahmen (Mittelwert der letzten drei Kalenderjahre vor Einreichung des Beitragsgesuchs) gegenüber den zu erwartenden direkten Treibhausgasemissionen nach Umsetzung der Massnahmen. Die ermittelten Werte müssen plausibel und nachvollziehbar sein. Die Berechnungen zur erwarteten Treibhausgasverminderung müssen zudem von einer gleichbleibenden Aktivitätsrate (jährliche Produktionsmenge) am betreffenden Standort ausgehen (Art. 14 Abs. 3 BKIV). Die jährlich zu erwartende Produktionsmenge ist ebenfalls auf den Mittelwert der letzten drei Kalenderjahre vor Einreichung des Beitragsgesuchs abzustützen. Die Massnahmen können gemeinsam von zwei oder mehr beteiligten Unternehmen auf benachbarten Standorten umgesetzt werden.

Die gesuchstellende Person bzw. die beteiligten Unternehmen müssen die Systemgrenzen ihrer Massnahmen so wählen, dass keine Treibhausgasemissionen von innerhalb nach aus-

¹ Für die Berechnung sind die Emissionsfaktoren und die Erwärmungspotenziale gemäss der beim Einreichen des Beitragsgesuchs aktuellen CO₂-Verordnung des Bundes (SR 641.711) zu verwenden.

serhalb der Systemgrenzen verlagert werden. Die gewählte Systemgrenze muss die Massnahmen umfassen. Dementsprechend müssen die Bedingungen durch die Massnahmen innerhalb der Systemgrenze erfüllt werden.

Zudem müssen die Massnahmen mit der Energie- und Klimapolitik des Kantons im Einklang stehen (Art. 11 BKIV). Sie müssen im Kanton Graubünden umgesetzt werden und dauerhaft zur Erreichung der Ziele des BKIG beitragen (Art. 14 BKIG). Ein dauerhafter Beitrag zur Zielerreichung liegt insbesondere dann vor, wenn die Massnahmen den Einsatz fossiler Brennstoffe reduzieren oder deren Substitution durch erneuerbare Energien ermöglichen (Art. 9 BKIV) und der betreffende Prozess dauerhaft am Standort in Graubünden betrieben wird (Art. 1 Abs. 1 BKIG).

3. Bemessung der Beiträge

Der Kantonsbeitrag bemisst sich an den anrechenbaren Kosten der Massnahmen und steigt mit der prozentualen Treibhausgasverminderung sowie der deklarierten Menge an verminderten Tonnen CO₂eq über die technische Nutzungsdauer der Massnahmen, jedoch maximal bis zum Jahr 2050. Die direkten Treibhausgasemissionen bilden die Basis der Berechnung der Beiträge.

Zusätzlich berücksichtigt werden gestützt auf Art. 16 BKIG der Innovationsgehalt; die Gesamtenergieeffizienz, namentlich beim Einsatz von Winterstrom; die Treibhausgasemissionen, die bei der Bereitstellung der eingekauften Energie verursacht werden; die Treibhausgasemissionen, die vor- und nachgelagert durch Dritte verursacht werden; die Umweltbelastung; der Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Kreislauffähigkeit; das Potenzial, die Wertschöpfung im Kanton zu erhalten oder zu erhöhen sowie die Kosteneffizienz der Massnahmen.

Der Kantonsbeitrag wird gekürzt, falls der Kantonsbeitrag zusammen mit Bundesfinanzhilfen und anderen Beiträgen der öffentlichen Hand mehr als 75 Prozent der anrechenbaren Kosten ausmachen (Art. 21 Abs. 4 BKIV). Zudem können maximal 300 000 Franken zugesichert werden (Art. 21 Abs. 2 lit. b BKIV). Die gesuchstellende Person hat eine detaillierte Kosten- und Finanzierungsaufstellung ihres Projekts einzureichen und darzulegen, wie sich der Kantonsbeitrag auf die Finanzierung und die Finanzierungsstruktur des Projekts auswirkt (Art. 26 Abs. 2 BKIV).

4. Ablauf Beitragsverfahren

Gesuch

Das Gesuch ist vollständig im vorgesehenen Beitragsgesuch² zu erfassen und zusammen mit den erforderlichen Unterlagen elektronisch an greendeal@anu.gr.ch einzureichen. Für die Übermittlung grösserer Dateien stellt das Amt für Natur und Umwelt (ANU) auf Anfrage einen Transferlink zur Verfügung. Zusätzlich ist das vollständig ausgefüllte und rechtsgültig unterzeichnete Beitragsgesuch dem ANU per Post einzureichen (Amt für Natur und Umwelt, Förderprogramm Green Deal, Ringstrasse 10, 7001 Chur). Das Gesuch gilt erst als eingereicht, wenn das unterzeichnete Beitragsgesuch beim ANU in Papierform eingegangen ist.

² Das Beitragsgesuch steht auf der Webseite www.klimawandel.gr.ch > Förderprogramm Green Deal > Industrie zur Verfügung.

Das ANU prüft das Gesuch, sobald dieses vollständig vorliegt. Zur Vollständigkeit gehören insbesondere die im Beitragsgesuch aufgeführten Unterlagen. Das ANU kann jederzeit zusätzliche Informationen und Unterlagen einfordern, sofern diese für die Beurteilung des Gesuchs notwendig sind.

Zusicherung

Bei positiver Prüfung entscheidet die nach der Finanzhaushaltsgesetzgebung zuständige Instanz über die Höhe des Kantonsbeitrags, die einzuhaltenden Auflagen und Bedingungen sowie die mit dem Vorhaben zu erreichenden Ziele. Die zugesicherten Kantonsbeiträge und Darlehen stellen Maximalbeiträge pro Gesuch dar. Weicht das realisierte Vorhaben vom der Verfügung zugrundeliegenden Gesuch ab oder werden die Auflagen und Bedingungen nicht oder mangelhaft erfüllt, werden die Kantonsbeiträge und Darlehen gekürzt oder zurückgefordert (Art. 46 FHG). Falls die gesuchstellende Person nach der Ausstellung der Verfügung eine Änderung am Vorhaben vornehmen möchte, ist vorgängig mit dem ANU abzuklären, ob die Bedingungen und Auflagen weiterhin erfüllt sind bzw. als erfüllt gelten. Die Beitragszusicherung ist befristet und verfällt, wenn das Vorhaben nicht innerhalb der festgelegten Frist abgeschlossen wird (Art. 42 Abs. 2 lit. c FHG).

Teilzahlung

Sofern dies in der Beitragszusicherung vorgesehen ist, können nach Abschluss einzelner Etappen des Projekts Teilzahlungen des Kantonsbeitrags ausgerichtet werden. Für das Ausrichten einer Teilzahlung sind eine Zwischenabrechnung sowie eine aussagekräftige technische Projektdokumentation des aktuellen Stands einzureichen.

Bei ausstehenden Zahlungen gegenüber Behörden oder laufenden Schuldbetreibungen gemäss dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs kann die Auszahlung von Förderbeiträgen verweigert werden.

Schlusszahlung und Schlussdokumentation

Nach Umsetzung der Massnahmen sind diese in einer Schlussdokumentation festzuhalten, und das Abschlussformular³ ist dem ANU zuzustellen. Die vollständige Schlussdokumentation ist Voraussetzung für die Auszahlung des Kantonsbeitrags bzw. der letzten Teilzahlung. Sie enthält die Zusammenstellung der tatsächlichen Kosten und bildet die Grundlage für die definitive Beitragsberechnung und -auszahlung. Die Dokumentation dient zudem der Nachvollziehbarkeit der umgesetzten Massnahmen.

Die Auszahlung des Kantonsbeitrags bzw. der letzten Teilzahlung erfolgt nach Prüfung durch das ANU und unter Vorbehalt der im jeweiligen Budget verfügbaren Kredite (Art. 34 FHV). Die gesuchstellende Person verpflichtet sich, dem ANU auf dessen Aufforderung sämtliche mit der Förderung zusammenhängenden Daten – wie insbesondere Energieverbrauchsdaten, Bilanzierung der Treibhausgasemissionen sowie Bauabrechnungen – mitzuteilen.

³ Das Abschlussformular wird auf der Webseite www.klimawandel.gr.ch > Förderprogramm Green Deal > Industrie zur Verfügung gestellt.

5. Nachweis- und Mitwirkungspflicht der gesuchstellenden Person

Die gesuchstellende Person hat transparent und nachvollziehbar aufzuzeigen, dass die von ihr vorgesehenen Massnahmen sämtliche genannten Bedingungen gemäss Ziffer 2 «Bedingungen» erfüllen. Zudem ist die Zeichnungsberechtigung der unterzeichnenden Person(en) auszuweisen.

6. Zuständigkeiten und Auskünfte

Für Fragen und Auskünfte betreffend die Beitragsgewährung ist das ANU zuständig. Dieses erreichen Sie telefonisch (081 257 29 95) oder per E-Mail (greendeal@anu.gr.ch).